

Die juristische Ausbildung in den Niederlanden

Citation for published version (APA):

de Groot, G.-R. (1976). Die juristische Ausbildung in den Niederlanden. *Juristische Schulung*, (11), 763.

Document status and date:

Published: 01/01/1976

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Um die Anhebung zu finanzieren, erhöht der Bund das Vermögen der Stiftung einmalig um 50 Millionen DM. Bezüglich der Höhe der Rentenanhebung und ihrer Finanzierung folgt das Gesetz der Konzeption des von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurfs. (BT-Dr 7/5121; vgl. demgegenüber den Entwurf von Abgeordneten und der Fraktion der CDU BT-Dr 7/5062.)

Za.

Berichte und Dokumente

Die juristische Ausbildung in den Niederlanden¹

I. Einleitung

Im Gegensatz zu der deutschen Juristenausbildung gibt es in den Niederlanden während der gesamten juristischen Ausbildung keine Staatsprüfungen. Die verschiedenen Examina legen die Studenten an den Universitäten bei den eigenen Professoren ab. Die Universitäten sind es, die das *Studienprogramm* und die *Art und Schwierigkeit* der Prüfungen innerhalb bestimmter Schranken festsetzen¹. Dies bedingt auch, daß ein Hochschulwechsel während des Studiums schwierig ist, denn jede Universität besitzt ihr eigenes Studiensystem. Da der Aufbau des Studiums von Universität zu Universität differiert, ist es nicht möglich, eine allgemeine Übersicht über das niederländische Bildungssystem zu geben. Deshalb soll am Beispiel der *Reichsuniversität Groningen* die niederländische Juristenausbildung vorgestellt werden. An dieser Universität reformierte man auch vor einigen Jahren das Studiensystem mit dem Ziel, es den Studenten der höheren Semester zu ermöglichen, selbständiger und freier als bisher die Prüfungsfächer zu wählen.

II. Der Studiengang im allgemeinen

Das Studium ist in zwei Teile aufgeteilt: *Präkandidatsstudium* und *Doktoralstudium*. Die Grenze zwischen beiden Teilen bildet das Kandidatsexamen, dem man sich nach zwei Studienjahren unterziehen kann. Ein Jahr nach Studienanfang ist man verpflichtet, die sog. *propädeutische Prüfung* abzulegen, die eine Vorbereitung für die Kandidatenprüfung bildet; dieses propädeutische Examen bietet den Studenten die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit sie sich für das Jurastudium eignen.

Dem erfolgreich bestandenen propädeutischen Examen folgt die *Kandidatenprüfung*; ebenso wie ersteres besteht jene Prüfung aus ungefähr sechs *Tentamina* (kleinere Teilprüfungen). Durch die ständigen *Tentamina* ist das Studium zwar im Vergleich zum deutschen Ausbildungssystem viel schulmäßiger; es hat jedoch den Vorteil, daß wesentlich intensiver studiert wird. Auch sehen viele Studenten bereits nach den ersten *Tentamina* ein, daß sie für das Studienfach Jura nicht geeignet sind.

III. Das Studium an der Universität Groningen

Die *propädeutische Prüfung* besteht aus folgenden Teilprüfungen: Einführung in die Rechtswissenschaft, Allgemeine Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Staatsrecht, Römisches Recht und Bürgerliches Recht. Das *Kandidatsexamen* erfordert wiederum Prüfungen im Bürgerlichen Recht und Allgemeiner Wirtschaftslehre; darüber hinaus sind für dieses Examen Teilprüfungen in Rechtsgeschichte, Verwaltungsrecht, die Grundzüge des Steuerrechts, Strafrechts und Internationalen Rechts obligatorisch.

Nach Bestehen des Kandidatsexamens kann man mit den *Teilprüfungen* des *Doktoralexamens* beginnen; erst dann ist man Rechtskandidat (*candidatus iuris*). Der Kandidat ist berechtigt, während des Doktorastudiums unter verschiedenen Studienrichtungen zu wählen:

(1) *Niederländisches Recht*: Nach Abschlußprüfung ist der Rechtskandidat berechtigt, den Titel eines „Magister iuris“ (abgekürzt: Mr.) zu führen.

(2) *Notariellrechtliche Richtung*: Die Niederlande kennen – ebenso wie z. B. Frankreich und Rheinland-Pfalz – das Nur-Notariat. Diejenigen, die die Doktorprüfung im notariellen Recht machen, werden auch „Meester“ (Mr.), jedoch im Notariat. Nachdem sie mindestens 3 Jahre als Notarkandidat in einem Notarbüro² gearbeitet haben, können sie später zum Notar ernannt werden.

(3) *Steuerrechtliche Richtung*: Nach der Doktorprüfung ist man „Meester“ im Steuerrecht (auch er darf sich Mr. nennen). Als Berufe bieten sich diejenigen eines Steuerbeamten oder Steuerberaters an; aber ebenso kann man Richter werden, insbesondere Mitglied der Steuerkammer eines Gerichts.

(4) *Das freie juristische Studium*: Mit diesem Studium erlangt man lediglich das akademische Prädikat eines Doctorandus iuris (abgekürzt zu Drs.). Es ist nur dann zu empfehlen, wenn man sehr genau weiß, was man später beginnen wird, da das Studium selbst keine Befugnisse verleiht und auch nur mit Genehmigung der Fakultät studiert werden darf. Die Lehrinhalte dieses Studiums werden ebenso immer im Einzelfall vom Kandidaten mit Genehmigung der Fakultät aufgestellt.

Während der Inhalt der notariellrechtlichen und steuerrechtlichen Richtung feststeht, ist es sehr interessant, den Aufbau des Studiums im niederländischen Recht näher zu betrachten. An der juristischen Fakultät der Universität Groningen besteht für das Studium des Niederländischen Rechts ein Punktesystem: Wer 54 Punkte erreicht, hat die Doktorprüfung bestanden. Die einzelnen Punkte werden dadurch erworben, daß man die Teilprüfungen in den verschiedenen Fächern mit Erfolg absolviert. Von jeder Teilprüfung ist von der Fakultät festgestellt, wie viele Punkte man erwirbt, wenn man sie besteht (2 bis 3 Punkte je nach Schwierigkeit). Innerhalb des Studiums des Niederländischen Rechts bestehen vier *Hauptfachrichtungen*: Bürgerliches Recht, Sozial- und Wirtschaftsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht und Strafrecht. Die Prüfungsfächer können im Prinzip frei gewählt werden; obligatorisch sind jedoch Prüfungen im Strafrecht, Strafprozeßrecht, Zivilprozeßrecht, Themen aus dem Staatsrecht, aus dem Bürgerlichen Recht und dem Handelsrecht (zusammen 13½ Punkte).

Die Wahlmöglichkeit wird weiter dadurch beschränkt, daß man in den Fächern seiner Hauptfachrichtung wenigstens 18 Punkte erreichen muß. Auch darf man nur für höchstens 6 Punkte Fächer wählen, die außerhalb des eigentlich juristischen Studiums stehen (z. B. eine bestimmte Sprache, einige Themen aus der Soziologie oder Philosophie). Des weiteren ist man verpflichtet, eine schriftliche Arbeit über ein bestimmtes Thema innerhalb einer bestimmten Zeit anzufertigen (Themen werden von Professoren vergeben oder von diesen genehmigt, nachdem der Kandidat einen Vorschlag gemacht hat). Für die Arbeit erhält der Student 4 Punkte. Die Reihenfolge, in der ein Kandidat verschiedene Prüfungen machen möchte, ist grundsätzlich frei.

IV. Die Promotion

In den Niederlanden erlangt man den Grad eines Doktor iuris, wenn man eine Dissertation und einige Thesen (über andere Themen als das der Dissertation) öffentlich in der Universität verteidigt. Die Dissertationen entsprechen oft in Bedeutung und Umfang der deutschen Habilitation; so promovieren im allgemeinen auch nur diejenigen, die eine wissenschaftliche Karriere anstreben.

V. Die verschiedenen Berufsmöglichkeiten

Die niederländische Juristenausbildung kennt keine *Referendanzzeit*; nach der Doktorprüfung ist man vollausgebildeter Jurist. Für den Anwaltsberuf ist es jedoch erforderlich, zunächst drei Jahre unter Beaufsichtigung eines älteren Anwalts zu arbeiten, wobei man nach außen selbständig auftritt³. Wählt man hingegen den Richterberuf, wird man zunächst richterlicher Beamter in Ausbildung für einen Zeitraum von 6 Jahren. Erst nach einer Probezeit bei Gericht, Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft kann man sich als Richter bewerben. Ebenso kann sich aber auch derjenige bewerben, der zuerst mehrere Jahre in der juristischen Praxis, z. B. in der Wirtschaft oder als Anwalt tätig war.

Wiss. Assistent Mr. Gerard-René de Groot, Groningen, Niederlande

1) Die Minimalerfordernisse findet man im Academisch Statuut v. 11. 9. 1963 Staatsblad (Staatsanzeiger) 380, Art. 17 ff.

2) Art. 10 Wet op het Notarisambt (Notarargesetz), v. 9. 3. 1842 Stbl. 20.

3) Stageverordening van de Nederlandse Orde van Advocaten, v. 1. 10. 1955 Staatscourant (Staatszeitung) 211.